

Regelung

über den Ersatz von Fahrtkosten bei Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe beim Jugendamt Erlangen

Anlass für das Stadtjugendamt Erlangen sich mit dem Thema Fahrtkosten zu beschäftigen ist das Urteil des VG Göttingen vom 11.11.2008, wonach im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten für Besuchsfahrten der Elternteile fehlt.

Ebenso das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, wonach die Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit Kindern, wie regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten zum unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf gehören, der im Rahmen der bestehenden Härtefallregelungen über das SGB II zu finanzieren ist.

Weiter die Neuregelung des Stadtjugendamtes München, wonach die Fahrtkosten, die Rahmen einer stationären Unterbringung entstehen in der Regel mit dem Tagessatz bzw. mit der Nebenkostenpauschale abgedeckt sind. In Sonderfällen werden von der Stadt München für notwendige Fahrten die Fahrtkosten übernommen, bei Fahrten seit 01.10.2009 erfolgt die Vergütung mit 0,20 € pro gefahrener Wegstrecke (analog der Regelung im Bundesreisekostengesetz).

Nach eingehender Besprechung zwischen den Abteilungen Verwaltung und Soziale Dienste gelten für die Übernahme von Fahrtkosten die nachfolgenden Regelungen:

1 Fahrtkosten der jungen Menschen

Vor Beginn der Hilfe sind die Fahrtkosten der jungen Menschen von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht selbst zu tragen.

Während der laufenden Hilfe werden die Fahrtkosten der jungen Menschen entsprechend der Dokumentation im Hilfeplan übernommen. Die Obergrenze ist dabei die günstigste Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fahrten zur Schule werden nur übernommen, wenn eine Übernahme im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit nicht möglich ist (Vorlage des rechtsmittelfähigen Bescheides ist erforderlich) und aus der Dokumentation im Hilfeplan hervorgeht, dass die Bewältigung des Schulweges zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht möglich oder zumutbar ist.

Die Fahrtkosten zum Ausbildungsplatz werden bei der Kostenbeitragsberechnung aus dem Einkommen des jungen Menschen berücksichtigt.

Bei sonstigen Ausbildungsmaßnahmen (Praktika, BvB-Maßnahmen, BVJ, EQJ . . .) wird vor Übernahme der Fahrtkosten durch das Stadtjugendamt geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang die Fahrtkosten vom Maßnahmeträger bzw. der Agentur für Arbeit übernommen bzw. erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt in allen Fällen über die Einrichtung bzw. Pflegefamilien.

2 Fahrkosten von Pflegeeltern

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrkosten im Rahmen eines Pflegeverhältnisses über das Pflegegeld abgegolten.

2.1 Bereitschaftspflegestellen und Gastfamilien über das Jugendhilfzentrum Schnaittach

Sofern im Hilfeplan dokumentiert ist, dass regelmäßige Fahrten zu einem Therapeuten und/oder begleitete Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern(-teilen) durch die Pflegeeltern zu leisten sind, können die Pflegeeltern Fahrstrecken, die monatlich 180 Kilometer übersteigen, mit 0,20 € pro Kilometer abrechnen.

2.2 Anbahnungsfahrten der städtischen familiären Bereitschaftsbetreuungen

Beim Wechsel von Pflegekindern von der Bereitschaftsbetreuung in eine Vollzeitpflegestelle findet bezüglich der Übernahme von Fahrkosten aktuell folgende Regelung Anwendung:

2.2.1 Bereitschaftspflegestelle

Die Bereitschaftspflegestelle erhält während der Anbahnung des zukünftigen Vollzeitpflegeverhältnisses Pflegegeld, das bestimmte Leistungen beinhaltet, u.a. enthält der Tagessatz einen Ausgleichsbetrag für Fahrkosten bis zu 15 Kilometer im Umkreis des Wohnorts der Bereitschaftspflegestelle.

Sofern die einfache Wegstrecke zur zukünftigen Vollzeitpflegestelle 15 Kilometer nicht überschreitet, sind die Kosten für diese Anbahnungsfahrten im Pflegegeld enthalten und es werden keine zusätzlichen Fahrkosten übernommen.

Beträgt die Entfernung zwischen Bereitschaftspflegestelle und Vollzeitpflegestelle über 15 km und die Gesamtwegstrecke (Hin- und Rückfahrt) somit über 30 km, werden bei PKW-Fahrten 0,20 € pro übersteigendem Kilometer vergütet.

2.2.2 Zukünftige Vollzeitpflegeeltern

Für die zukünftigen Vollzeitpflegeeltern, die zum Zeitpunkt der Anbahnung des Pflegeverhältnisses noch kein Pflegegeld erhalten, werden die Kosten in vollem Umfang in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer, übernommen.

2.2.3 Sonderregelung FBB in Veitsbronn

Im Gegensatz zu den übrigen Bereitschaftsbetreuungsfamilien, die in Erlangen wohnen, entstehen der Pflegefamilie in Veitsbronn im Vergleich zu den anderen Bereitschaftsbetreuungsfamilien höhere Fahrkosten. Gerade, wenn Kinder den Kindergarten oder die Kinderkrippe besuchen, fallen viele Fahrten an, da die Kinder in der Regel während der Inobhutnahme/Bereitschaftspflege in den Einrichtungen in Erlangen bleiben sollen.

Die regelmäßig anfallende Fahrten zur Kinderkrippe oder zum Kindergarten kann die Pflegefamilie daher die Hälfte der gesamten gefahrenen Kilometer mit 0,20 € abrechnen.

Für zukünftige Bereitschaftspflegefamilien, die außerhalb des Stadtgebietes Erlangen wohnen, wird die Regelung im Einzelfall angewandt.

3 Fahrkosten von Einrichtungen

Fahrten von Einrichtungen, die sie uns in Rechnung stellen, müssen im Hilfeplan als zwingend notwendig dokumentiert sein. Sind solche Fahrten kurzfristig notwendig, ist von den Einrichtungen ein gesonderter Antrag zu stellen und die zwingende Notwendigkeit vom Hilfeplanverantwortlichen ergänzend zu dokumentieren. Die gefahrenen Kilometer werden gem. § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz mit 0,20 € vergütet.

4 Fahrtkosten von Eltern(-teilen)

Bei der Kostenbeitragsberechnung sind in die Tabellen der Kostenbeitragsberechnung Pauschalen für die Umgangskontakte einschließlich Fahrtkosten eingearbeitet, so dass es den kostenbeitragspflichtigen Elternteilen zumutbar ist, trotz Kostenbeitrag für die Fahrtkosten selbst aufzukommen.

Bezieher von SGB II – Leistungen, die regelmäßig Umgangskontakte mit ihren Kindern pflegen und denen bisher – ohne gesetzliche Grundlage – vom Stadtjugendamt Erlangen die Fahrtkosten erstattet wurden, haben seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 im Rahmen der Härtefallregelungen des SGB II einen Anspruch auf Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes. Unter der Voraussetzung, dass gegenüber Amt 50 vom Hilfeplanverantwortlichen dargelegt wird, welche Umgangskontakte zwingend erforderlich sind, werden die Fahrtkosten auf Antrag der Elternteile im Rahmen der SGB II – Leistungen erstattet. Das wurde am 24.08.2010 mit Amt 50 entsprechend abgestimmt.

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII sind die Umgangskontakte mit den Kindern grundsätzlich Regelsatz erweiternd. Die Eltern(-teile) haben daher ihre Fahrtkosten für die Umgangskontakte mit ihren Kindern bei dem für sie zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen.

Bei den Leistungen nach dem SGB XII handelt es sich um ausschließlich kommunale Ausgaben. Für Bezieher von SGB XII – Leistungen, für die die Stadt Erlangen zuständig ist, wurde mit Amt 50 folgende Vereinbarung getroffen: die Fahrtkosten der Eltern(-teile) zu ihren Kindern, die im Rahmen von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung außerhalb Erlangens untergebracht sind, werden als freiwillige Leistung der Stadt Erlangen in Höhe der günstigsten Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bayern-Ticket single, z.Zt. 21,00 €) übernommen.

Leisten die Eltern(-teile) keinen Kostenbeitrag außer dem anteiligen Kindergeld und sind ihnen nach den Feststellungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Fahrtkosten auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. Taschengeldansprüche gegen aktuelle Partner nicht zumutbar, werden die Fahrtkosten für die im Hilfeplan festgelegten Umgangskontakte in der Einrichtung in Höhe der günstigsten Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bayern-Ticket single, z.Zt. 21,00 €) als freiwillige Leistung der Stadt Erlangen übernommen.

5 Fahrtkosten bei ambulanten Maßnahmen

Ist im Rahmen einer ambulanten Hilfe ein betreutes Kind oder Elternteil an einer stationären Kur bzw. Therapie und wird die Begleitung durch den ambulanten Helfer (z.B. Erziehungsbeistand/ Sozialpädagogische Familienhilfe) an den Ort der Kur bzw. Therapie aus pädagogischen Gründen im Hilfeplan als zwingend notwendig dokumentiert, können die Fahrtkosten des ambulanten Helfers in Höhe der günstigsten Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen der ambulanten Hilfe erstattet werden. Eine Kopie der Fahrkarte ist der jeweiligen Abrechnung beizufügen. Wird bei Zielen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind, die Fahrt dennoch mit dem Auto durchgeführt, werden maximal die Kosten der günstigsten Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

Wenn ein Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unter erschwerten Bedingungen (sehr häufiges Umsteigen, unverhältnismäßig lange Fahrtzeit) oder gar nicht erreichbar ist, können vom Hilfeanbieter 0,20€ je Kilometer abgerechnet werden.

6 Fahrtkosten bei integrativen Plätzen in Kindertagesstätten

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts haben die Eltern im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII Anspruch auf Übernahme der angemessenen Fahrt- und Begleitkosten. Angemessene Fahrt- und Begleitkosten entsprechen für das Stadtgebiet Erlangen einer Mobicard ohne Ausschlusszeiten für 31 Tage, so dass das Kind und eine

Begleitperson von jedem Punkt des Stadtgebietes Erlangen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Kindertagesstätte fahren können. Dieses ist ein Betrag von z.Zt. 39,90 €

Wenn die Eltern den Transport der Kinder selber sicherstellen, erhalten diese die 39,90 € gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Stadtjugendamt Erlangen, sofern ihnen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse das Aufbringen dieses Betrages nicht zugemutet werden kann.

Sollten die Kinder auf Wunsch der Eltern weiterhin von der Kindertagesstätte gebracht und geholt werden, wird dieses von der Einrichtung auf der Bestätigung über die Gebührenhöhe entsprechend vermerkt. In diesen Fällen werden die 39,90 € an die Kindertagesstätte ausbezahlt und nicht an die Eltern. Die über die 39,90 € hinausgehenden Fahrtkosten sind in diesen Fällen von den Eltern direkt an die Kindertagesstätte zu zahlen.

7 Grundsätzliches für zukünftige Anfragen zu Fahrtkosten, die durch die Regelungen unter den Ziffern 1 bis 6 nicht erfasst sind

1. Es werden nur die zwingend notwendigen Fahrtkosten übernommen
2. Es werden nur Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.
3. Sofern der begründete Einsatz eines Autos erfolgt (weil z.B. die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens doppelt so lange dauert, wie eine Autofahrt) werden pro Kilometer 0,20 € vergütet (entspricht § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz).
4. Im jedem Hilfeplan wird dokumentiert, welche Fahrten bis zum nächsten Hilfeplan zwingend notwendig sind.
5. Fehlt die Dokumentation für die beantragten Fahrtkosten im Hilfeplan oder seiner Ergänzung werden die Fahrtkosten nicht übernommen.

Erlangen, den 27.01.2010